

Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung e.V.

Satzung

20. Dezember 2023

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Dauer der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	6
§ 7 Organe	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Vorstand	10
§ 10 Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung	10
§ 11 Geschäftsführung	11
§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes	12
§ 13 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Spitzenverband Digitale Gesundheitsversorgung“ im folgenden „Verband“ genannt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.
2. Seine englische Bezeichnung lautet “German Digital Healthcare Association”.
3. Er ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband koordiniert die Konsensbildung zu gemeinsamen Interessen von Anbietern digitaler Gesundheits-/Pflege-/Rehabilitationsleistungen (umfasst digitale Gesundheits-, Pflege- und Rehabilitationsversorgung, digitale Gesundheits-/Pflege-/Rehaanwendungen, E-Health Dienste/Apps, telemedizinische Dienstleistungen) im Gesundheits-/Pflgewesen sowie zur Prävention und Rehabilitation.
2. Übergeordnetes Ziel des Verbandes ist die Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Versorgung mit digitalen sowie telemedizinischen Gesundheits-, Pflege-, Rehabilitations- und Präventionsleistungen am Standort Deutschland.
3. Der Verband erfüllt den Satzungszweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - a. Unterrichtung von und Kommunikation mit Regierungen, Parlamenten, Behörden sowie für den Gesundheits-, Pflege-, Rehabilitations- und Präventionsbereich relevanten Institutionen und Einrichtungen bezüglich digitalen Gesundheits-, Pflege-, Rehabilitations- und Präventionsleistungen betreffender Fragestellungen zur Förderung von Wettbewerb, Marktwirtschaft und Innovation.
 - b. Positionierung der Hersteller von digitalen Gesundheits-/Pflege-/Rehabilitations- und Präventionsleistungen als kompetente, verlässliche und respektierte Interessengruppe mit Gestaltungsanspruch und einer ganzheitlichen Perspektive auf den Prozess der Patientenversorgung.
 - c. Mitwirkung an der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgung mit digitalen Gesundheits-/Pflege-/Rehabilitations- und Präventionsleistungen (inkl. digitalen Gesundheits-/Pflegeanwendungen) sowie Vertretung der Mitglieder gegenüber der Selbstverwaltung des deutschen Gesundheits-/Pflege-/Rentensystems, insbesondere im Rahmen

- von Honorarverhandlungen mit Kostenträgern und deren Verbänden.
- d. Entwicklung und Betrieb geeigneter wissenschaftlicher Nachweis- und Sicherungsverfahren der Qualität digitaler Versorgungsdienste; insbesondere hinsichtlich eines positiven Versorgungseffektes.
 - e. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und Nutzung der Expertise aus einem vielfältigen Mitgliederspektrum.
 - f. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über einschlägige Entwicklungen in der Branche bzw. mit Relevanz für die Branche.
 - g. Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, einschließlich des Wissenschafts- und Bildungsbereichs, mit dem Ziel der Wissensvermittlung.
 - h. Entwicklung von modernen, transparenten und auf Nachhaltigkeit abzielenden Konzepten zur Bündelung von und Information über die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
4. Der Verband ist selbstlos tätig und sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Branche unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage von Startups.
 5. Der Verband verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten und keine parteipolitischen Zwecke. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband kann von Unternehmen erworben werden,
 - die eigene Umsätze durch E-Health Leistungen zur Nutzung durch Patienten, Versicherte oder medizinisches Fachpersonal erwirtschaften.
 - die zwar nicht selbst genuine E-Health-Umsätze erzielen, aber deren Produkte oder Dienstleistungen wesentlich digitalen oder telemedizinischen Gesundheits-, Pflege-, Rehabilitations- und Präventionsdiensten zur Nutzung durch Patienten, Versicherte oder medizinisches Fachpersonal entsprechen bzw. wesentlicher Bestandteil dieser sind.
 - Die ordentliche Mitgliedschaft kann des Weiteren von Unternehmensverbänden erworben werden, die auf dem Gebiet E-Health und der Digitalisierung der Medizin/Pflege bundesweit mit Angeboten aktiv sind, die zur unmittelbaren Nutzung durch Patienten bestimmt sind und Anbieterinteressen vertreten.
2. Die Fördermitgliedschaft kann durch den Vorstand auf Antrag gewährt werden für:
 - Unternehmen und Organisationen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen,

- Regionalverbänden, die nicht bundesweit tätig sind,
 - einzelnen natürlichen Personen, die Kaufleute oder Freiberufler sind (selbständige Unternehmer) und nicht gleichzeitig eine Position in einem Unternehmen bekleiden, dem die Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 1 offen stünde.
3. Der Wegfall der Voraussetzungen für eine Fördermitgliedschaft gemäß Abs. 2 (insbesondere durch Eintritt einer Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1) führt zur Beendigung der Fördermitgliedschaft. Den Wegfall der Voraussetzungen für eine Fördermitgliedschaft stellt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Fördermitgliedschaft endet mit Mitteilung des Beschlusses nach S. 2 an das Fördermitglied. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichend von S. 1 widerruflich bestimmen, dass die Fördermitgliedschaft trotz Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 fortbesteht.
 4. Aufnahmeinteressenten richten einen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
 5. Ordentliche Mitglieder sind außerdem die im Vereinsregister eingetragenen Gründungsmitglieder.
 6. Des Weiteren kann der Vorstand nach eigenem Ermessen persönliche Mitgliedschaften einrichten, soweit die jeweilige Person dem Vorschlag des Vorstands zustimmt. Persönliche Mitglieder zeichnen sich durch besondere Verdienste für die Branche aus. Ihre Mitgliedschaftsrechte können vom Vorstand eingeschränkt werden. Insbesondere besitzen sie kein Wahl- und kein Stimmrecht.
 7. Persönlichkeiten, die sich um die E-Health-Branche herausragende Verdienste erworben haben, kann vom Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen kein Wahl- und kein Stimmrecht.
 8. Für die in § 3 genannten Antragstellungen und Mitteilungen ist die Textform per E-Mail.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes durch seine Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und seine festangestellten Mitarbeiter zu nutzen. Dieses Recht können Mitgliedsverbände des Verbandes ausschließlich über Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle bzw. Mitglieder ihres Vorstandes wahrnehmen. Inhaber im Sinne dieser Satzung ist, wer an einem Mitglied mehrheitlich beteiligt ist oder in sonstiger Weise maßgeblichen Einfluss auf dessen Leitung hat. Festangestellter Mitarbeiter

bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Sinne dieser Satzung ist, wer für das Mitglied auf dem in § 2 Ziff. 1 Satz 1 definierten Gebiet hauptberuflich dauerhaft tätig ist. Die Rechte und Pflichten persönlicher Mitglieder und der Fördermitglieder werden vom Vorstand festgesetzt und können dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

2. Die Mitglieder sind an die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen und der Geschäftsführung sowie den Organen des Verbandes zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Vertrauliche Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.
3. Soweit Mitglieder Schiedsverfahren nach § 134 Abs. 2 SGB V oder § 78a Abs. 1 SGB XI durchführen, werden sie den Verband von sämtlichen in Zusammenhang mit diesen Schiedsverfahren verbundenen Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Kosten freistellen und vollumfänglich schadlos halten. Sämtliche anderen Kostenerstattungsansprüche des Verbandes gegenüber dem Mitglied, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben unberührt.
4. Mitglieder können Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und festangestellte Mitarbeiter in Arbeitsgemeinschaften, Foren, Arbeitskreise, Fach- und Lenkungsausschüsse, Dialogkreise und sonstige Arten von Gremien und Untergliederungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands oder Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums bzw. Untergliederung entsenden. Die in den Gremien bzw. Untergliederungen entwickelten Arbeitsergebnisse werden dem Verband zur Verfügung gestellt. Der Verband erhält für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen diesen Arbeitsergebnissen.
5. Für das Stimmrecht und die Vertretung in allen in § 4 Ziff. 4 genannten Gremien und Untergliederungen gilt § 8 Ziff. 6 entsprechend.
6. Dokumente des Verbandes (z.B. Handreichungen, Memos und Leitfäden) sowie Chatverläufe aus Slack sind ausschließlich zur internen Nutzung durch die Mitglieder bestimmt. Eine unentgeltliche oder entgeltliche Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand untersagt.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand; diese wirkt auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag auch einen anderen Zeitpunkt der Aufnahme zuzulassen. Sofern eine rückwirkende Aufnahme erfolgt, umfasst diese nicht das Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand kann diese Rechte delegieren.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der Organisation des Mitgliedes, durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit, durch Ausschluss des Mitgliedes oder durch Tod.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt oder wenn über das Vermögen dieses Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht, wegen erheblicher Verletzung der satzungsgemäßer Pflichten oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seiner Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommt. Der Vorstand kann dieses Recht delegieren. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende aus dem Verband austreten; der Vorstand kann auf Antrag die Austrittsfrist verkürzen, wenn der Austritt aufgrund eines Umsatzrückgangs von mehr als 20 Prozent bei dem Mitgliedsunternehmen im laufenden Geschäftsjahr erfolgt. Die Erklärung des Austritts erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle, zum Zwecke des Nachweises per Einschreiben. An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen wie z.B. Umlagen bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden gebunden.
5. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens kann das Mitglied die Austrittserklärung zurücknehmen.
6. Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf

das Verbandsvermögen. Eingezahlte Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge werden nach einer Beitragsordnung von sämtlichen Mitgliedern mit Ausnahme der persönlichen Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder erhoben. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen.
2. Zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Verbandes stehenden Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen beschließen.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt über alle grundsätzlichen den Verband betreffenden Fragen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstands, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, für Satzungsänderungen, die Beitragsordnung, die Auflösung des Verbandes sowie die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.
2. Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. wenn die Interessen des Verbandes es erfordern, mindestens jedoch in jedem zweiten Geschäftsjahr,
 - b. binnen einer Frist von acht Wochen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies mit der Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladungen zu den physischen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand im Wege der elektronischen Kommunikation unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung erfolgen. Die Einladungen können zusätzlich in Textform versendet werden. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. dem auf die Veröffentlichung im Mitgliederportal folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie im Mitgliederportal veröffentlicht oder an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse versendet

wurde. Die Einberufung in Textform setzt keine eigenhändige Unterschrift der in Ziff. 5 genannten Einladungsbefugten voraus.

4. Jedes ordentliche Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beantragen; § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandsvorsitzenden. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zum Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem innerhalb des Vorstands vorab festgelegten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder kann die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist aufgrund einfacher Vollmacht in Textform zulässig. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
8. Enthaltungen oder nicht abgegebene bzw. ungültige Stimmen werden unabhängig von dem gewählten Abstimmungsverfahren bei der Berechnung der Mehrheiten in keinem Falle mitgezählt. Die Feststellung des Beschlussergebnisses erfolgt durch den Versammlungsleiter.
9. Beschlüsse und Wahlen (nachfolgend zusammengefasst: „Beschlussfassung“) der Mitgliederversammlung können entweder unter Anwesenden oder stattdessen ohne Abhaltung einer physischen Versammlung aufgrund Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform oder in einer gemischten Abstimmung in physischer und virtueller Form erfolgen. Als Beschlussfassung unter Anwesenden gilt auch eine Beschlussfassung, die mittels Telefon- oder Videokonferenz erfolgt. Im Falle einer Beschlussfassung durch Abstimmung im

- Wege der elektronischen Kommunikation hat derjenige, der die hierdurch ersetzte Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 5 zu leiten hätte (nachfolgend „Abstimmungsleiter“), sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage im Wege der elektronischen Kommunikation unter Angabe der von ihm bestimmten Abstimmungsart zur Verfügung zu stellen. Bei einer Beschlussfassung durch Abstimmung in Textform ist die Beschlussvorlage in Textform an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse zu übermitteln.
10. Bei Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied für jedes zu vergebende Mandat eine Stimme und in keinem Fall mehr Stimmen, als Mandate zu vergeben sind. Eine Vereinigung von Stimmen auf einen Kandidaten ist unzulässig. Die Wahl kann auf Beschluss des Versammlungsleiters über Negativ-Voten und als Listenwahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
 11. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Ziff. 8 gilt entsprechend. Kommt auch die Stichwahl im ersten Wahlgang wegen erneuter Stimmgleichheit zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
 12. Bei Wahlen der Mitglieder des Vorstandes hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingehen. Die vorstehende Frist entfällt, wenn der Termin der Mitgliederversammlung nicht spätestens zehn Wochen vor der Versammlung in Textform bekannt gemacht worden ist; die Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbandes reicht hierfür aus.
 13. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und an die Mitglieder des Vorstands per E-Mail zu übersenden. Im Falle einer Beschlussfassung durch Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform hat der Abstimmungsleiter das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen und allen Mitgliedern des Verbandes im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuteilen sowie eine Niederschrift zu fertigen. Er kann das Ergebnis zusätzlich in Textform mitteilen.
 14. Soweit in dieser Satzung die elektronische Kommunikation bei Versammlungen bzw. Abstimmungen vorgesehen ist, bestimmt der Abstimmungsleiter die näheren Einzelheiten. Er kann insbesondere bestimmen, dass die Stimmabgabe über ein Internetportal oder andere elektronisch geeignete Abstimmungsplattformen erfolgen kann. Er bestimmt im Weiteren die technischen und sicherheitsrelevanten

Anforderungen an die elektronische Kommunikation.

15. Den Mitgliedern des Verbandes ist eine Frist von einer Woche zu setzen, innerhalb derer der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform widersprochen werden kann, sowie zeitgleich eine weitere Frist von zwei Wochen, binnen derer die Stimmabgabe in der Sachfrage bei dem in der Beschlussvorlage genannten Empfänger eingegangen sein muss. Nach Fristablauf eingehende Stimmabgaben sind nicht mehr zu berücksichtigen. Widerspricht mindestens 1/10 der Mitglieder innerhalb der einwöchigen Frist der Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Textform, ist diese unzulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie aus bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand hat höchstens sieben Mitglieder. Er sollte in seiner Zusammensetzung die Struktur der Branche widerspiegeln. Der 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende übt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben und Befugnisse nach dieser Satzung aus.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die im Rahmen der Amtsausübung tatsächlich entstandenen, erforderlichen Aufwendungen werden ersetzt.
3. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die Angestellte, Gesellschafter oder Organmitglieder eines ordentlichen Mitglieds sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes ordentliche Mitglied darf jeweils einen eigenen Vertreter zur Wahl des Vorstands vorschlagen. "Vertreter" meint in diesem Zusammenhang Angestellter, Gesellschafter oder Organmitglieder eines ordentlichen Mitglieds. Eine Abweichung von Satz 2 ist zulässig, wenn
 - a. der fachliche Bedarf es nach Ansicht des Vorstandes dies erforderlich macht und die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit zustimmt, oder
 - b. sich nicht genügend Vertreter zur Wahl stellen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit noch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig; sie ist für den Vorsitzenden auf

einmalige Wiederwahl begrenzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Bis zur Wahl des Nachfolgers reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied. Sollte die Anzahl der Vorstandsmitglieder, aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, unter eine Anzahl von fünf Vorstandsmitgliedern fallen, so ist unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer wählt.

5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Niederlegung, durch Abberufung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder durch Tod des Vorstandsmitglieds. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem mit Ablauf von sechs (6) Wochen nach (i) Ende der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds als dessen Vertreter das Vorstandsmitglied in den Vorstand gewählt wurde oder (ii) Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus seiner Stellung als Angestellter, Gesellschafter oder Organmitglied des ordentlichen Mitglieds als dessen Vertreter das Vorstandsmitglied in den Vorstand gewählt wurde. Sollte im Fall von Satz 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Sechswochenfrist ein Nachfolger des Vorstandsmitglieds bestimmt werden, erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds unmittelbar mit Bestimmung des Nachfolgers. Sollte bei Ablauf der zweijährigen Amtsdauer noch kein neues Mitglied gewählt worden sein, so führen die bisherigen Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zur Neuwahl kommissarisch fort.
6. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein allein; das alleinige Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für konkrete Einzelfälle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. nach Bedarf Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Organe des Verbands aufzustellen,
 - b. über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden,

- c. die Mitgliederversammlung einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten,
 - d. Arbeitsgemeinschaften, Foren, Arbeitskreise, Fach- und Lenkungsausschüsse, Beirat sowie Dialogkreise einzurichten und aufzulösen, ihnen Geschäftsordnungen zu geben und über ihre personelle Leitung und Besetzung zu entscheiden,
 - e. Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 - f. den Haushalts- und Mittelverwendungsplan aufzustellen,
 - g. den Geschäftsbericht und Jahresabschluss zu erstellen,
 - h. die Geschäftsführer zu bestellen und abzubrufen sowie gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufzustellen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Ein innerhalb des Vorstands für die jeweilige Sitzung vorab festgelegtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung des Vorstands; bei Abwesenheit dieses Vorstandsmitglieds bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder unter Leitung des nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglieds den Sitzungsleiter.
2. Das Vorstandsmitglied nach Ziff. 1 lädt die Vorstandsmitglieder spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin ein. Der Vorstand kann bestimmen, dass anstelle des Vorstandsmitglieds nach Ziff. 1 die Geschäftsführung die Einladung vornimmt. Für die Form und den Inhalt der Einberufung gilt § 8 Ziff. 3 entsprechend.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Soweit der Gegenstand keiner eingehenden Vorbereitung bedarf und alle Vorstandsmitglieder zustimmen, wird der Gegenstand in die Tagesordnung der anberaumten Sitzung aufgenommen, andernfalls in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dies gilt nicht, sofern weniger als drei Vorstandsmitglieder amtieren; in diesem Fall ist der Vorstand nur bei Anwesenheit aller amtierenden

Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit nach Satz 1 oder Satz 2 ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Vorstand kann mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch in Textform oder per Abstimmung mittels Telefon- oder Videokonferenz fassen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 8 Ziff. 8 gilt entsprechend.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer. Das Protokoll ist durch ein Vorstandsmitglied und den Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Vorstandes per E-Mail zu übersenden. Mitglieder haben das Recht, jederzeit individuell Auskunft vom Vorstand über dessen Sitzungen, insbesondere zu Beschlussinhalten und Stimmverteilung, zu verlangen.
8. Beschlüsse des Vorstandes können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Sitzung, angefochten werden.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Bearbeitung der laufenden Aufgaben des Verbandes und zur Verwaltung seines Vermögens können bis zu zwei Geschäftsführer eingesetzt werden. Sie arbeiten nach Weisungen des Vorstands. Über die Berufung wie auch über die Abberufung entscheidet der Vorstand.
2. Zum Geschäftsführer kann jede natürliche Person bestimmt werden. Sie kann nur dann vom Verband angestellt werden, wenn sie nicht zugleich Mitglied des Verbandes oder Angestellter eines Mitgliedes des Verbandes ist.
3. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestimmt, legt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung die Zuständigkeiten fest.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes können von

der Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziff. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen des Verbandes nach Ablösung aller Verbindlichkeiten. Das Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung der Vorstandsmitglieder in Kraft.

Berlin, 20. Dezember 2023